

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Decrete 2. Bd. Nr. 5.

Bericht d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 8.

Unterlage z. anderweiten Bericht d. I. Deput., s. Beil.  
z. d. Mittheil.:  
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 72.)

Referent Herr Präsident von Criegern! — Hierzu  
Drucksache Nr. 72.

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von  
Criegern: Der mittels Allerhöchsten Decrets Nr. 5  
vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, einige mit der Civil-  
proceßordnung vom 30. Januar 1877 zusammenhängende  
Bestimmung enthaltend, ist in beiden Kammern, wie Sie  
wissen, berathen und mit einigen Abänderungen an-  
genommen worden. Die Beschlüsse beider Kammern  
sind auch in der Hauptsache übereinstimmend und nur  
in Bezug auf die Fassung von § 5 der Vorlage von  
einander abweichend. Dieser § 5 der Vorlage lautet:

„Wird eine gepfändete hypothekarische Forderung  
dem Gläubiger an Zahlungsstatt überwiesen (§ 736  
der Civilproceßordnung), so ist dies auf Antrag im  
Hypothekenbuche einzutragen.“

Die spätere Uebertragung einer an Zahlungsstatt  
überwiesenen hypothekarischen Forderung an einen An-  
deren kann im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen  
werden.“

Die Erste Kammer hat diesen Paragraphen unverän-  
dert angenommen. Die Zweite Kammer hat auf Vor-  
schlag ihrer Deputation eine veränderte Fassung be-  
schlossen und diese veränderte Fassung lautet, wie die  
Druckvorlage besagt, folgendermaßen:

„Die an Zahlungsstatt erfolgte Ueberweisung einer  
gepfändeten hypothekarischen Forderung an den Gläu-  
biger (§ 736 der Civilproceßordnung), sowie die Ueber-  
tragung einer an Zahlungsstatt überwiesenen hypothe-  
karischen Forderung an einen Anderen ist auf Antrag  
im Grund- und Hypothekenbuche einzutragen.“

Es hat nämlich die Deputation der Zweiten Kammer  
daran Anstoß genommen, daß im ersten Abschnitt des  
Paragraphen die Ausdrucksweise gebraucht ist: „ist ein-  
zutragen“, im zweiten Abschnitt dagegen: „kann ein-  
getragen werden“. Im Hinblick auf die Ausdrucksweise  
der deutschen Proceßordnung hat nun die Deputation  
— und die Zweite Kammer ist dem beigetreten —  
besorgt, es könne doch möglicher Weise Jemand durch  
diese Fassung zu dem Zweifel gelangen, ob es nicht,  
insoweit es sich um spätere Uebertragung einer an  
Zahlungsstatt überwiesenen hypothekarischen Forderung  
handelt, in dem Ermessen der Grund- und Hypotheken-  
behörde stehe, ob sie einem Antrage auf einen solchen  
Eintrag stattgeben wolle oder nicht. Nach Ansicht der

Deputation möchte dieser Zweifel, wenn man nicht  
allein auf die Ausdrucksweise des Reichsgesetzes hin-  
sieht, sondern zugleich das sächsische Hypothekenrecht ins Auge  
faßt, schwerlich aufkommen können; denn, meine Herren,  
es ist unbestrittener Grundsatz des sächsischen Hypotheken-  
rechts, daß Alles, was sich zur Eintragung eignet, was  
eintragbar ist, auf Antrag des Betheiligten nach Bei-  
bringung der nöthigen Unterlagen auch eingetragen  
werden muß und daß von einem Ermessen der Hypo-  
thekenbehörde in dieser Beziehung keine Rede ist. Nun  
wird aber doch durch den zweiten Abschnitt des Paragraphen  
der Regierungsvorlage ganz unzweifelhaft das betreffende  
Geschäft als ein zur Eintragung geeignetes bezeichnet.  
Als eine nothwendige vermag also die Deputation die  
von der Zweiten Kammer beschlossene Redactionsänderung  
nicht anzuerkennen und principiell ist die Deputation  
gegen alle entbehrlichen Redactionsveränderungen an  
Regierungsvorlagen. Indessen völlig unbedenklich ist die  
von der Zweiten Kammer beschlossene Aenderung. Die  
königl. Staatsregierung hat sich damit einverstanden er-  
klärt und unter diesen Umständen kann es der Depu-  
tation nicht begehren, in dieser Beziehung eine Diffe-  
renz mit der Zweiten Kammer herbeiführen zu wollen.  
Unter diesen Umständen schlägt also die Deputation vor:  
dem Beschlusse der Zweiten Kammer in dieser Beziehung  
beizutreten.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Ver-  
handlung. Verlangt Jemand das Wort? — Es ge-  
schieht nicht.

Die Deputation schlägt vor: in Beziehung auf  
§ 5 des im Vortrage bezeichneten Gesetzes dem von der  
Zweiten Kammer abweichend von unserem Beschlusse  
gefaßten Beschlusse nunmehr beizutreten.

„Schließt sich die Kammer dem Gutachten  
ihrer Deputation hierin an und will sie  
demgemäß beschließen?“

Einstimmig: Ja.

Hiermit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung  
ist: „Bericht der zweiten Deputation über  
Abtheilung A des ordentlichen Ausgabe-  
budgets, allgemeine Staatsbedürfnisse be-  
treffend.“\*)

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 1. Bd. Nr. 2 S. 6 Pos. 1 — 6.

Bericht d. II. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 71.)

Referent Herr von der Planitz!

\*) Nr. II. R. S. 769 ff.